

Staatliches Schulamt Rastatt



Arbeitshilfe zur Verwaltungsvorschrift

Kinder und Jugendliche
mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen
des KM Baden-Württemberg

Fördermaßnahmen

Leistungsmessung / Leistungsbeurteilung

Nachteilsausgleich





Inhalt

1. Vorwort	2
2. Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen	3
2.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze	3
3. Fördermaßnahmen an allgemeinen Schulen	4
3.1 Art und Form der Förderung	4
3.2 Gestuftes pädagogisches Verfahren	5
3.3 Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in Mathematik	5
4. Nachteilsausgleich	6
4.1 Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung	6
4.2 Maßnahmen des Nachteilsausgleichs	7
4.3 Besonderheiten bei Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben	8
5. Umsetzung unterstützender Maßnahmen	9
5.1 Verfahrensablauf zum Nachteilsausgleich	9
5.2 Fördermaßnahmen an allgemeinen Schulen	10
5.2.1 Sammlung unterstützender Fördermaßnahmen	10
5.2.2 Dokumentationsbogen/Lernstandserfassung	11
5.3 Nachteilsausgleich	13
5.3.1 Sammlung unterstützender Maßnahmen zum Nachteilsausgleich	13
5.3.2 Nachteilsausgleich LRS	14
5.3.3 Beschluss/Dokumentationsbogen zum Nachteilsausgleich	15
6. Häufige Fragen und Beispiele zur Umsetzung unterstützender Maßnahmen	17
6.1 Chronische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen mit Auswirkungen auf den Schulalltag	18
6.1.1 Häufig gestellte Fragen	18
6.1.2 Fallschilderungen mit unterschiedlichen Erkrankungen	20
6.2 Schwierigkeiten im Erwerb von Lesen und Rechtschreiben	22
6.2.1 Häufig gestellte Fragen	22
6.2.2 Beispiele unterstützender Maßnahmen	25
7. Anhang	30



1. Vorwort

„Nichts ist ungerechter als die gleiche Behandlung Ungleicher.“

(Paul F. Brandwein)

Artikel 3 Grundgesetz „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ bedeutet nicht, dass bei allen Menschen dieselben Handlungsmuster anzulegen sind. Der Gleichheitssatz bedeutet vielmehr, dass bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, zu differenzieren ist.

Für Schule und Unterricht bedeutet das: Um die erforderliche Chancengerechtigkeit herzustellen, sind durch **Nachteilsausgleich** spezifische Nachteile der Schülerinnen und Schüler mit Einschränkungen, Benachteiligungen oder Behinderungen auszugleichen. Der Ausgleich soll dabei so beschaffen sein, dass er von den betroffenen Schülerinnen und Schülern (und den Mitschülerinnen und Mitschülern) als berechtigt und angemessen angenommen werden kann und dass sich die Schülerinnen und Schüler, denen er gewährt wird, nicht diskriminiert fühlen.

Letztlich ist die Vereinbarung und Umsetzung individueller Maßnahmen Voraussetzung für einen Unterricht, in dem die Verschiedenheit der Schülerinnen und Schüler und deren angemessene pädagogische Berücksichtigung Selbstverständlichkeiten sind.

Diese Arbeitshilfe zur Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ möchte Schulleitungen und Lehrkräfte dabei unterstützen, die angemessenen Maßnahmen für diesen Ausgleich zu vereinbaren.

Im ersten Teil wird die Verwaltungsvorschrift noch einmal aufgezeigt und erläutert. Der zweite Teil der Arbeitshilfe bietet Vorschläge zur Umsetzung individueller Maßnahmen, die den Nachteil ausgleichen.

Kontakt

Sprengelschulrat/Sprengelschulrätin

Hier finden Sie die aktuelle Sprengelliste www.Schulamt-rastatt.de: →[Schulamt](#)

Ihre Ansprechpartner für das Staatlichen Schulamt Rastatt

BEREICH FREUDENSTADT

Alexandra Schmieder
Tel.: 07222/9169-141
(Mittwoch von 10.00 - 12.30 Uhr)
Mail: Alexandra.Schmieder@SSA-RA.kv.bwl.de

BEREICH RASTATT

Sabine Hartl-Wehrle
Tel.: 07222/9169-140
(Mittwoch von 9.00 - 12.00 Uhr)
Mail: Sabine.Hartl-Wehrle@ssa-ra.kv.bwl.de

BERUFLICHE SCHULEN

Christina Mössner
Mail: Christina.Moessner@ssa-ra.kv.bwl.de

GYMNASIEN

Sabine Strohm
Mail: strohm@humboldt-ka.de

www.Schulamt-rastatt.de: →[Arbeitsstelle Kooperation](#)



2. Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen

2.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift¹ (1.)

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Schüler) mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen ist Aufgabe in allen Schularten. Besondere Förderbedürfnisse können sich insbesondere ergeben bei **Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben**, in **Mathematik**, **bei mangelnden Kenntnissen in der deutschen Sprache** (vgl. hierzu Verwaltungsvorschrift zur Sprachförderung vom 1. August 2008, K.u.U. S. 57), bei **besonderen Problemen im Verhalten und in der Aufmerksamkeit**, bei **chronischen Erkrankungen**, bei **Behinderungen** oder bei einer **Hochbegabung**. Die individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen bestimmen den Unterricht und erfordern Differenzierung und Individualisierung. Für die persönliche und schulische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist es von grundlegender Bedeutung, dass ihre Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten auf allen Schulstufen erkannt werden.

Eine fortlaufende Beobachtung der Lernentwicklung, kontinuierliche Lernstandsdiagnosen, Elternberatung, ggf. die Erstellung von Förderplänen und die Durchführung von Fördermaßnahmen gehören zu den Aufgaben der Schule unter verantwortlicher Koordination der Schulleiterin oder des Schulleiters (im Folgenden: Schulleiter). Schulische Förderkonzepte werden unter Einbeziehung von verbindlichen Diagnose- und Vergleichsarbeiten klassenübergreifend, klassenbezogen oder individuell entwickelt; sie können auch schul- und schulartübergreifend konzipiert werden.

Der Erfolg von Förderung hängt entscheidend davon ab, dass der Bedarf rechtzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Hierfür ist eine Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer (im Folgenden: Lehrer) auch der speziell qualifizierten Lehrer, Schulleiter und Eltern, ggf. mit Partnern im außerschulischen Bereich, notwendig, aber auch die Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule sowie der Grundschule mit den hierauf aufbauenden Schulen und der allgemeinen Schulen mit den Sonderschulen.

Zur Beratung von frühzeitigen Präventionsmaßnahmen und Fördermaßnahmen kann die Schule Experten insbesondere aus dem Kreis der Beratungslehrer, schulpsychologischen Beratungsstellen und der Sonderpädagogen sowie andere an der Fördermaßnahme Beteiligte einbeziehen. Mit Zustimmung der Eltern können in diesen Klärungsprozess Erkenntnisse aus Diagnose- und Fördermaßnahmen im Vorfeld und Umfeld der schulischen Förderung einschließlich der Jugendhilfe, einbezogen werden.

Soweit für unterstützende Maßnahmen weitere Leistungs- und Kostenträger erforderlich sind, werden sie frühzeitig in den Entscheidungsprozess einbezogen. Die Einrichtung besonderer Förderklassen bedarf der Zustimmung des Schulträgers.

¹ Verwaltungsvorschrift für „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“ vom 8. März 1999, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift am 22. August 2008



3. Fördermaßnahmen an allgemeinen Schulen

3.1 Art und Form der Förderung

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift (2.1)

Die **Erkenntnisse aus den Lernstandsbeobachtungen und –diagnosen** bedingen Art und Form der Förderung.



Förderung erfolgt in der Klasse durch die **Maßnahmen der inneren Differenzierung**. Dafür verantwortlich ist im Rahmen des schulischen Förderkonzepts der Klassen- bzw. Fachlehrer.

Ist ein weiterer Förderbedarf feststellbar, können allgemeine Stütz- und Förderkurse eingerichtet werden.

Für Schüler, die Anhaltspunkte für einen darüber hinausgehenden Förderbedarf aufweisen, ist ein **gestuftes pädagogisches Verfahren** (siehe 3.2) notwendig. Dieses leitet der Klassenlehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter ein. Die beteiligten Lehrer klären nach der differenzierten Ermittlung des Lernstandes und des Lernumfeldes in Beratung mit den Eltern und ggf. schulischen Experten den besonderen Förderbedarf.



Die Lehrerwochenstunden für die Fördermaßnahmen werden auf der Basis eines schulischen Förderkonzeptes aus dem Pool der Schulaufsichtsbehörde (siehe jeweils gültige Fassung der Verwaltungsvorschrift „Eigenständigkeit der Schule und Unterrichtsorganisation“) entnommen.

Danach **beschließt die Klassenkonferenz im Benehmen mit dem Schulleiter** die besonderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage einer diagnosegeleiteten Förderplanung. Die Förderung kann außerhalb der Regelklasse in Fördergruppen bzw. Förderklassen, in Ausnahmefällen auch als zeitlich befristeter Einzelunterricht, stattfinden und wird von dafür qualifizierten Lehrkräften erteilt.



Klassenunterricht und Fördermaßnahmen werden eng abgestimmt. Die **Förderung und Entwicklung wird nachvollziehbar dokumentiert** ([Vorlage 5.2.2](#)). Ihre Wirksamkeit wird in regelmäßigen Zeitabständen überprüft.



Soweit sich Maßnahmen als notwendig erweisen, die von der einzelnen Schule nicht leistbar sind, werden im Zusammenwirken von Schule und Eltern weitere schulische und außerschulische Partner, insbesondere die zuständige Schulaufsichtsbehörde, der Schulträger oder der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe einbezogen. Die Koordination erfolgt ggf. durch die Schulaufsichtsbehörde.



3.2 Gestuftes pädagogisches Verfahren

Auszug aus "Die neue Grundschulempfehlung - Beratung von und mit Eltern"

Art und Form der Fördermaßnahmen	Verantwortung
Förderung im Klassenverband durch Maßnahmen der inneren Differenzierung .	Klassen- oder Fachlehrkraft
weitere Förderung ↓ ist notwendig	
Förderung in allgemeinen Stütz- und Förderkursen im Rahmen der äußeren Differenzierung in enger Abstimmung mit Klassenunterricht.	Schulleitung, Klassen- beziehungsweise Fachlehrkraft
weitere Förderung ↓ ist notwendig	
Besondere Fördermaßnahmen in speziellen Fördergruppen oder Klassen in enger Abstimmung mit dem Klassenunterricht. In Ausnahmefällen ist ein zeitlich befristeter Einzelunterricht möglich.	Klassenlehrkräfte/Fachlehrkräfte im Einvernehmen mit Schulleitung; Beratung mit Eltern und gegebenenfalls Experten; Förderung durch besonders fortgebildete Lehrkräfte; Beschluss der Klassenkonferenz

Sollten Fördermaßnahmen notwendig sein, die von der einzelnen Schule nicht geleistet werden können, werden in Absprache mit den Eltern weitere schulische und außerschulische Partner einbezogen (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologische Beratungsstellen, Sonderpädagoginnen/–pädagogen, Schulaufsichtsbehörde, Arbeitsstelle Kooperation, Schulträger, ...)

[Landesinstitut für Schulentwicklung: Neue Grundschulempfehlung - Beratung von und mit Eltern](#)

3.3 Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in Mathematik

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift (2.2)

Bei Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in der mathematischen Begriffsbildung und beim mathematischen Denken und Handeln kommt der frühzeitigen Erkennung und Förderung eine besondere Bedeutung zu.

Mit dem Erfassen der individuellen Fähigkeiten zu Beginn des Anfangsunterrichts wird das Risiko später auftretender Schwierigkeiten in Mathematik erkennbar. Spätestens ab dem Anfangsunterricht soll bei den Schülern eine Beobachtung der Lernvoraussetzungen für Mathematik in Verbindung mit einer kontinuierlichen Lernstands- und Lernprozessbeobachtung erfolgen. Im Bedarfsfall werden geeignete diagnostische Verfahren eingesetzt.

Um in der Grundschule den Förderprozess zur Behebung der besonderen Schwierigkeiten in Mathematik zu unterstützen, wird auf die **Möglichkeit des Nachteilsausgleichs** nach [Ziffer 2.3.1 \(VwV 22.08.2008\)](#) hingewiesen.



4. Nachteilsausgleich

4.1 Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift (2.3.1)

Die schulische **Leistungsmessung** steht im Dienst der Chancengleichheit. Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. Um dieses Recht einzulösen, ist eine Leistungsmessung erforderlich, die sich nach **einheitlichen Kriterien und einem einheitlichen Anforderungsprofil** richtet. Die hierauf beruhende Notengebung bildet die Grundlage für die Schullaufbahnentscheidung.

Die Chancengleichheit ist eine Ausformung des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“). Dieser Satz verlangt nicht, bei allen Menschen die gleichen Handlungsmuster anzulegen. Der Gleichheitssatz bedeutet vielmehr, dass die Menschen vor dem Gesetz nach den gleichen Maximen zu behandeln sind, dass also Lebenssachverhalte, die von ihrem Wesen her gleich sind, auch rechtlich gleichgestellt werden müssen; der Gleichheitssatz bedeutet aber auch umgekehrt, dass bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen zu differenzieren ist. Insofern kann es auch **rechtlich geboten sein, Nachteile von Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen auszugleichen.**

Dieser auf dem Gleichheitssatz beruhende Anspruch zur Differenzierung muss aber – wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schüler – eine Grenze finden: **Die Anforderungen in der Sache selbst dürfen nicht eigens für einzelne Schüler herabgesetzt werden.** Die Hilfestellungen für den Schüler ebnen ihm also Wege zu dem schulartgemäßen Niveau; dieses Niveau dann zu erreichen, kann aber auch Schülern mit besonderem Förderbedarf oder Behinderungen nicht erlassen werden.



4.2 Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift (2.3.1)

Der **Nachteilsausgleich** für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für behinderte Schüler lässt daher das Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen. Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

- Zum einen können die allgemeinen Rahmenbedingungen auf die besonderen Probleme einzelner Schüler Rücksicht nehmen.
- Daneben sind auch besondere, nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs möglich,
 - insbesondere durch die Anpassung der Arbeitszeit oder durch
 - die Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen.
 - Auch ist es möglich, die Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen im Einzelfall anzupassen; allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten.
 - Im Rahmen des Nachteilsausgleiches ist es insoweit auch möglich von den äußeren Rahmenbedingungen einer Prüfung abzuweichen.

Solche besonderen, **auf einzelne Schüler bezogenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt**; in den beruflichen Schulen sind sie nur möglich, soweit sie mit den jeweiligen spezifischen Ausbildungszielen vereinbar sind. Mit bindender Wirkung für die Fachlehrer obliegt die Entscheidung der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler unterrichten, unter Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung eines Beratungs- oder Sonderschullehrers, schulischer Ansprechpartner, LRS-Fachberater oder in Ausnahmefällen der örtlich zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle; die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz kann außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.

- Die betroffenen Schüler und Eltern werden frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- Maßnahmen des *Nachteilsausgleichs* können in der Klasse begründet und erläutert werden.
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden nicht im Zeugnis vermerkt.

Mögliche Härten, die sich aus dem für alle Schüler gleichermaßen geltenden Anforderungsprofil ergeben, können mit den jeweiligen bestehenden Ermessensspielräumen gemildert werden, insbesondere

- bezüglich Nachlernfristen,
- Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen,
- zusätzlichen Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen,
- Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen,
- Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen.



4.3 Besonderheiten bei Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift (2.3.2)

Vom Prinzip, dass **für alle Schüler gleichermaßen das jeweilige Anforderungsprofil gilt**, sind im Hinblick auf die besonderen Probleme des Schriftspracherwerbs in der Grundschule und in den unteren Klassen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten **Ausnahmen** möglich.

Bis Klasse 6 gelten in den Fächern **Deutsch und Fremdsprache** für Schüler, deren Leistungen im Lesen oder im Rechtschreiben dauerhaft, d.h. in der Regel etwa ein halbes Jahr, geringer als mit der Note ausreichend bewertet wurden, additiv oder alternativ folgende Formen der Leistungsmessung und Leistungsermittlung:

- Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden - auch für die Berechnung der Zeugnisnote - zurückhaltend gewichtet.
- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann der Lehrer eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; auch kann der Umfang der Arbeit begrenzt werden.
- Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben als Ersatz der Note oder ergänzend zur Note schriftlich erläutert.

In den übrigen Fächern werden die Rechtschreibleistungen nicht gewertet.

Ab Klasse 7 gilt dies **nur in besonders begründeten Ausnahmefällen**, wenn davon auszugehen ist, dass die Lese- oder Rechtschreibschwäche nicht auf eine mangelnde allgemeine Begabung oder auf mangelnde Übung zurückzuführen ist, sondern ein komplexes Feld an Ursachen für einen gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb vorliegt oder die Lese- oder Rechtschreibschwäche eine auf medizinischen Gründen beruhende Teilleistungsstörung ist.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall von dem Anforderungsprofil abzuweichen ist, trifft jeweils die Klassenkonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung der in Ziffer 2.3.1 genannten weiteren Stellen. Wenn die Note unter zurückhaltender Gewichtung für Rechtschreiben oder Lesen gebildet wurde, wird dies in der Halbjahresinformation und im Zeugnis unter "Bemerkungen" festgehalten. Wenn es pädagogisch vertretbar ist, kann mit Zustimmung der Eltern von der zurückhaltenden Gewichtung abgesehen werden.

In den **Abschlussklassen**, außer den Abschlussklassen der Grundschulen, und in den Jahrgangsstufen des Gymnasiums sind Ausnahmen von der Verbindlichkeit des allgemeinen Anforderungsprofils, insbesondere eine **zurückhaltende Gewichtung bei der Leistungsmessung, nicht mehr möglich**. Allerdings gelten auch hier die in Ziffer 2.3.1 genannte allgemeinen Grundsätze zum Nachteilsausgleich.

Zur Information der weiterführenden Schulen bietet die Grundschule den Eltern an, auf einem Beiblatt zur Grundschulempfehlung die Lese- oder Rechtschreibschwäche einschließlich der durchgeführten Fördermaßnahmen zu dokumentieren. Wechselt ein Schüler während des laufenden Bildungsganges in eine andere Schule, so können Informationen zu dem besonderen Förderbedarf dann weitergegeben werden, wenn sie zur Erfüllung der pädagogischen Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich sind.



5. Umsetzung unterstützender Maßnahmen

5.1 Verfahrensablauf zum Nachteilsausgleich

Die **Schule** stellt fest, dass bei einem Schüler Einschränkungen vorliegen.



Sorgeberechtigte bzw. volljährige Schüler weisen auf Einschränkungen hin.



Die **Schule (Klassenkonferenz)** prüft, ob durch **pädagogische, räumliche oder sächliche Maßnahmen diese Einschränkung** (der dadurch entstandene Nachteil) **ausgeglichen werden kann**. Solche besonderen, auf einzelne Schüler bezogenen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gerechtfertigt. Betroffene Schüler und Eltern werden frühzeitig in den Prozess mit einbezogen.



Ja

Nein



Die **Entscheidung obliegt der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz**, soweit deren Mitglieder den Schüler unterrichten, unter Vorsitz des Schulleiters, ggf. unter Hinzuziehung eines Beratungs- oder Sonderschullehrers, schulischer Ansprechpartner, LRS-Fachberater oder der schulpсихologischen Beratungsstelle mit bindender Wirkung für die Fachlehrer. Außer-schulische Stellungnahmen oder Gutachten können in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.¹

Fördermaßnahmen an allgemeinen Schulen
(siehe [Kapitel 3](#) und [VwV 22.08.2008](#), 2.1/2.2)



Die **Schule entscheidet eigenständig**, mit Blick auf den Schüler, welche Form des Nachteilsausgleichs sinnvoll und angemessen ist. Die Maßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert und in regelmäßigen Zeitabständen überprüft.²



Soweit sich Maßnahmen als notwendig erweisen, die von der einzelnen Schule nicht leistbar sind, werden im Zusammenwirken von Schule und Eltern weitere schulische und außerschulische Partner, insbesondere die zuständige Schulaufsichtsbehörde, der Schulträger oder der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe einbezogen. Die Koordination erfolgt ggf. durch die Schulaufsichtsbehörde.

¹ Betroffene Schüler und Eltern werden frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen.

² Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden nicht im Zeugnis vermerkt (Ausnahme LRS).



5.2 Fördermaßnahmen an allgemeinen Schulen

5.2.1 Sammlung unterstützender Fördermaßnahmen

„Die individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen bestimmen den Unterricht und erfordern Differenzierung und Individualisierung.“²

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen **als Anregung** um die Beeinträchtigungen des Schülers auszugleichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es können auch in dieser Arbeitshilfe nicht genannte Formen der Unterstützung realisiert werden.

Beispiele und häufige Fragen zu Fördermaßnahmen an allgemeinen Schulen finden Sie auf der Homepage www.schuleundkrankheit.de.

Schulorganisatorische Maßnahmen
Zusätzliche Förderung durch z.B. Stütz- und Förderunterricht
Strukturierte Raumgestaltung
Bereitstellung zusätzlicher Räume
Berücksichtigung bei der Stundenplanung (Randstunden, Doppelstunden, Besprechungen ermöglichen, ...)
...
Technische Hilfen
Einsatz von Computer/Laptop, Diktiergerät
Sehhilfen (Lupe, Bildschirmlesegeräte, ...)
Hörhilfen (Hörgerät, ...)
...
Didaktisch-methodische Maßnahmen
Rhythmisierung/Strukturierung des Schulalltages (Stundenplan einhalten, Rituale, Regeln, ...)
Wiederholen bzw. Umformulieren von mündlichen und schriftlichen Aufgaben bei vermindertem Aufgabenverständnis
Portionieren der Aufgaben/Aufgaben nacheinander geben
Textaufgaben vorlesen und auf eindeutige Begriffe achten (vorspielen, ...)
Verzicht auf Mitschrieb von Tafelbildern (Kopie der Mitschrift)
Schüler-Paten/Schüler-Mentoren (Mitschriften im Unterricht, Unterstützung, ...)
Festlegung individueller Ziele (z.B. abweichende Wochen- und Tagespläne, selbstbestimmtes Lernen)
Individualisierung der Lernziele/Lernschritte
Kleine Lernfortschritte deutlich machen
Positive Leistungen hervorheben
Bereitstellung zusätzlicher Lernangebote
Differenzierte oder reduzierte Hausaufgaben
Zulassung bzw. Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel (angepasste Arbeitsblätter, Einsatz spezieller Lineaturen, größeres Schriftbild, Symbole, Bildkarten, Wörterbuch, Rechenmaschine, ...)
Gewähr von Phasen der Entspannung oder Bewegung (z.B. bewegte Schule, eine Runde ums Schulhaus joggen, Musik hören, ...)
...

² Verwaltungsvorschrift für „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“ vom 8. März 1999, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift am 22. August 2008



5.2.2 Dokumentationsbogen/Lernstandserfassung

Fördermaßnahmen an allgemeinen Schulen

Schule			
Schüler/Schülerin		Klasse	
KlassenlehrerIn		Datum	

Ausgangssituation / Diagnose:

Auswirkungen auf den Unterricht:



Vereinbarte Fördermaßnahmen	Ergänzungen: z.B. Zeitangabe, Fächer ,...	Dokumentation

Die vereinbarte/n Fördermaßnahme/n wurde/n für den Zeitraum vom _____ bis _____ festgelegt.

Ort, Datum

Klassenlehrer/in



5.3 Nachteilsausgleich

5.3.1 Sammlung unterstützender Maßnahmen zum Nachteilsausgleich

„Der Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für behinderte Schüler lässt [...] das Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen. [...]

Die Hilfestellungen für den Schüler ebnen ihm also Wege zu dem schulartgemäßen Niveau; dieses Niveau dann zu erreichen, kann aber auch Schülern mit besonderem Förderbedarf oder Behinderungen nicht erlassen werden.“³ (Ausnahme LRS bis Klasse 6)

Die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen **als Anregung** zur Erstellung eines individuellen Nachteilsausgleichs um die Beeinträchtigung des Schülers auszugleichen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es können auch in dieser Arbeitshilfe nicht genannte Formen des Nachteilsausgleichs realisiert werden.

Beispiele und häufige Fragen zum Umgang mit dem Nachteilsausgleich finden Sie in dieser Arbeitshilfe unter [Kapitel 6](#) und auf der Homepage www.schuleundkrankheit.de.

Schulorganisatorische Maßnahmen

Geeigneter Sitzplatz

Schreiben von Klassenarbeiten und Prüfungen im störungsfreien Raum

2. Satz Schulbücher

...

Technische Hilfen

Zulassung bzw. Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel (z.B. Laptop, PC, CD-Player, Diktiergerät, MP3-Player ...) bei Klassenarbeiten und Prüfungen

...

Didaktisch-methodische Maßnahmen

Zulassung bzw. Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel (z.B. angepasste Arbeitsblätter, Symbole, Bildkarten, Rechenmaschine, Wörterbuch...) bei Klassenarbeiten und Prüfungen

Benutzung methodisch didaktischen Materials (konkrete Hilfsmittel) bei Klassenarbeiten

Reduzierung der Unterrichtsangebote (z.B. auf die Kernfächer)

...

Leistungserhebung (das Anforderungsprofil bleibt unberührt)

Zeitverlängerung bei Klassenarbeiten und Prüfungen

Pausen bei Klassenarbeiten und Prüfungen

Wiederholen bzw. Umformulieren von mündlichen und schriftlichen Aufgaben bei vermindertem Aufgabenverständnis

Alternative Notengebung aufgrund mündlicher od. praktischer Leistungen (Hausarbeiten, Projekte, Präsentationen, ...)

Individualisierte Bewertung von Höraufgaben (z.B. Textverständnis, Listening Comprehension, Musikstücke, ...)

Ausgleich der Noten durch schriftliche, mündliche, gestalterische oder projekthafte Zusatzaufgaben

Mündliche Überprüfungen außerhalb des Klassenverbandes (z. B. Gedichte aufsagen, ...)

Schriftliche Aufgabenstellungen ersatzweise zu mündlichen Arbeiten/Prüfungen

Ersatz durch mündliche Darbietung (z.B. bei geometrischen Konstruktionen, ...)

Verzicht auf Teilnahme bei Gruppenprüfungen (Projektpräsentation, ...)

³ Verwaltungsvorschrift für „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“ vom 8. März 1999, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift am 22. August 2008



Sportnote nur für die Übungen, die uneingeschränkt möglich sind (Attest)
Teilnahme am Sport ohne Benotung (Attest)
Befreiung vom Sportunterricht (Attest)*
Zeitweiser Verbleib in einer Klasse (mit Versetzung auf Probe) bei reduziertem Unterricht (stunden- oder tageweise)*
Zeitweiser Verbleib in einer Klasse (mit Versetzung auf Probe) mit Aussetzung der Zeugnisnote einzelner od. aller Fächer*
Zeitweiser Verbleib in einer Klasse (mit Versetzung auf Probe) bei reduziertem Unterricht (stunden- oder tageweise)*
Zeitweiser Verbleib in einer Klasse (mit Versetzung auf Probe) mit Wegfall einzelner Fächer*
Verteilung eines (Abschluss-) Schuljahres auf zwei Jahre*
....

* Rechtliche Regelungen finden Sie in der [Schulbesuchsverordnung](#) und in den Versetzungsordnungen der jeweiligen Schularten.

5.3.2 Nachteilsausgleich LRS

Schwierigkeiten im Lesen und/oder Schreiben

„Vom Prinzip, dass für alle Schüler gleichermaßen das jeweilige Anforderungsprofil gilt, sind im Hinblick auf besondere Probleme des Schriftspracherwerbs in der Grundschule und in den unteren Klassen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten Ausnahmen möglich.“⁴

Formen der Leistungsmessung und Leistungsermittlung (bis Klasse 6 in den Fächern Deutsch und Fremdsprache):

Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden - auch für die Berechnung der Zeugnisnote - zurückhaltend gewichtet.* (Vermerk im Zeugnis siehe [Kapitel 4.3](#))

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann der Lehrer eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; auch kann der Umfang der Arbeit begrenzt werden.

Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben als Ersatz der Note oder ergänzend zur Note schriftlich erläutert.

* **zurückhaltend gewichtet:** siehe [6.2.1 Häufig gestellte Fragen](#), Frage 15

Beispiele und häufige Fragen zum Umgang mit dem Nachteilsausgleich finden Sie unter Punkt 6.2 und in der Broschüre des Landesinstituts für Schulentwicklung [„Förderung gestalten: Modul C - Schwierigkeiten im Erwerb von Lesen und Rechtschreiben“](#).

⁴ Verwaltungsvorschrift für „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“ vom 8. März 1999, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift am 22. August 2008



5.3.3 Beschluss/Dokumentationsbogen zum Nachteilsausgleich

Schule			
Schüler/Schülerin		Klasse	
KlassenlehrerIn		Datum	

Konferenzteilnehmer	
---------------------	--

Ausgangssituation / Diagnose:

Auswirkungen auf die Leistungsmessung:



Nachteilsausgleich (vereinbarte Maßnahmen)	Ergänzungen: z.B. Zeitangabe, Fächer ,...	Dokumentation

Der Nachteilsausgleich wurde auf der Klassenkonferenz für den Zeitraum vom _____ bis _____ festgelegt.

Ort, Datum

Klassenlehrer/in

Schulleitung



6. Häufige Fragen und Beispiele zur Umsetzung unterstützender Maßnahmen

Die Handreichungsreihe „**Förderung gestalten**“ des Landesinstituts für Schulentwicklung greift die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift⁵ (hier mit „VwV“ abgekürzt) auf und gibt den Lehrkräften Hilfen zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift an die Hand.

Um dem Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf oder Behinderungen gerecht zu werden, ist die Reihe in verschiedene Handreichungen (Module) unterteilt.

Die Module beschäftigen sich mit den spezifischen Fragestellungen, die sich aus dem jeweiligen Förderbedarf ergeben. Viele verschiedene Beispiele verdeutlichen, dass je nach Förderzeitpunkt, Förderbedarf und Zielgruppe sowohl **Diagnostik als auch Förderung ganz unterschiedlich gestaltet** werden müssen. Zusätzlich wurde ein Basismodul (Modul A) erarbeitet, das Grundsätze der Diagnostik und Förderung klärt.

Bisher erschienen sind:

- Modul A: Förderung an Schulen
- Modul B: Besondere Schwierigkeiten im Rechnen
- Modul C: Schwierigkeiten im Erwerb von Lesen und Rechtschreiben
- Modul D: Herausforderndes Verhalten
- Modul E: Chronische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen mit Auswirkungen auf den Schulalltag

In den **Modulen C und E** werden **häufig gestellte Fragen** zu den schulrechtlichen Grundlagen bei der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift beantwortet und anhand exemplarischer **Beispiele** veranschaulicht. Wir haben einige dieser Fragen und Beispiele ausgewählt und im folgenden Kapitel zusammengestellt.

⁵ Verwaltungsvorschrift für „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“ vom 8. März 1999, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift am 22. August 2008



6.1 Chronische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen mit Auswirkungen auf den Schulalltag

Auszüge aus der Handreichung „Förderung gestalten“ Modul E

6.1.1 Häufig gestellte Fragen

Auszug aus Modul E (S. 30 – 32)

Welche Möglichkeiten gibt es für die Bewertung von Leistungen nach längerer Krankheit oder während einer Erkrankung?

- Kein Nachschreiben und keine Benotung von Klassenarbeiten nach Fehlzeiten; in der Notenbildungsverordnung heißt es dazu in § 8 (4): „*Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.*“
- Flexibilität in der Notengebung, zum Beispiel eine Veränderung der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen als Maßnahme des Nachteilsausgleichs. Die Notenbildungsverordnung lässt der einzelnen Lehrkraft einen grundsätzlichen Entscheidungsspielraum für den Einzelfall § 7 (1): „*Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen) [...]. Der Fachlehrer hat zum Beginn seines Unterrichts bekanntzugeben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.*“ Des Weiteren sei auf die Information des Kultusministeriums zur Notengebung für behinderte Schüler in der Zeitschrift: „Schulverwaltung Baden-Württemberg“ Nr. 7/8/2002 (s. u.) verwiesen.

Wie kann einer Schülerin oder einem Schüler die Teilnahme am Unterricht nach längerer Erkrankung erleichtert werden, auch wenn noch kein ganzer Schultag bewältigt oder die volle Leistung erbracht werden kann?

- vorübergehende Reduzierung des Unterrichts;
- Hausunterricht in einzelnen Fächern (vgl. Modul E, Abschnitt 10.4);
- ...

Was kann getan werden, um Schülerinnen oder Schülern mit chronischer Erkrankung, die über Jahre sehr oft fehlen, grundsätzlich aber in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, einen Abschluss zu ermöglichen?

- individuelle Vereinbarungen zur Leistungsmessung (siehe Fragen oben); zu Spielräumen bei der Versetzung vgl. Modul E, 10.5.3.
- Hauptschulabschluss erst in Klasse 10 (in WRS oder GMS)
- eine Klasse gilt als besucht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler acht Wochen oder mehr im Unterricht war (vgl. Versetzungsordnung Gymnasium und Realschule § 6 (3));
- Ausnahmeregelungen bei mehrmaligen Klassenwiederholungen sind möglich (vgl. Versetzungsordnung allgemein bildendes und berufliches Gymnasium und Realschule § 6 (2)), in der Regel muss bei zweimaliger Nichtversetzung die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen;
- ...



Welche rechtlich abgesicherten Alternativen (Maßnahmen des Nachteilsausgleichs) zu den sonstigen Hausaufgaben-, Klassenarbeits- und Prüfungsregelungen können einer Schülerin oder einem Schüler angeboten werden, die oder der aufgrund einer Erkrankung stark schwankende Leistungskurven oder längere Fehlzeiten hat?

- Hausaufgaben können vorübergehend reduziert werden;
- Klassenarbeiten können zu anderen Zeiten geschrieben oder die Bearbeitungszeit kann verlängert werden;
- es können Pausen während der Arbeiten gemacht werden;
- ...

Welche Möglichkeiten gibt es, Schülerinnen und Schüler von der Benotung oder Teilnahme in bestimmten Fächern zu befreien, wenn sie aufgrund ihrer Erkrankung am Unterricht nicht oder unregelmäßig teilnehmen können?

- Sportnote nur für die Übungen, die uneingeschränkt möglich sind oder Teilnahme am Sport ohne Benotung (§ 3. Abs. 1 Satz 1 Schulbesuchsverordnung)
- Befreiung in anderen Fächern nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (§ 3 Abs.1 Satz 2 Schulbesuchsverordnung)
- ...

Kann der Nachteilsausgleich in Prüfungen angewendet werden?

Ja, allerdings ist es sinnvoll, dies mit dem für die jeweilige Schulart zuständigen Referat beim Regierungspräsidium (beruflicher beziehungsweise gymnasialer Bereich) beziehungsweise Schulamt abzuklären, etwa ob und unter welchen Bedingungen es möglich ist, Prüfungen in mehreren Etappen abzulegen.

Welche Spielräume gibt es, die Versetzungsentscheidung auszusetzen, wenn aufgrund einer Erkrankung eine Entscheidung nicht möglich ist?

Bei Krankheit, die insgesamt länger als acht Wochen andauert, kann die Versetzungsentscheidung und die Zeugniserstellung bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres ausgesetzt werden. Bis dahin besucht die Schülerin oder der Schüler die nächsthöhere Klasse. Im Zeugnis wird vermerkt: „Versetzung ausgesetzt gemäß § 3 der Versetzungsordnung“ (bei Werkreal- und Hauptschulen: „Versetzung ausgesetzt nach § 5 WRSVO“).

Das gilt im Gymnasium in den Klassen 5 - 9 und in den Werkreal- und Hauptschulen in den Klassen 5 - 8.

(vgl. Versetzungsordnungen allgemeinbildendes und berufliches Gymnasium, Realschule und Grundschule § 3 (1); Werkrealschulverordnung § 5)



6.1.2 Fallschilderungen mit unterschiedlichen Erkrankungen

Auszug aus Modul E (S. 38 – 43)

Schüler, Klasse 3 Grundschule, stark ausgeprägte Neurodermitis

Auswirkungen auf den Schulalltag:

- ☒ Starker Juckreiz, weshalb der Junge sich ständig kratzt und deshalb häufig beim Arbeitstempo der Klasse nicht mithalten kann;
- ☒ starke Verkrustungen an den Gelenken, besonders an Hand und Fingern, die das Halten eines Stiftes erschweren;
- ☒ nächtliche Unruhe und Schlaflosigkeit, die in der Schule zu Konzentrations- und Leistungsschwächen führen kann.

Pädagogische Maßnahmen:

a) Schulorganisatorisches

- ☒ Fehlende Unterrichtsmitschriebe werden von Mitschülern kopiert;
- ☒ Reduzierung der schriftlichen Hausaufgaben;
- ☒ vorzeitiges Verlassen des Sport- / Schwimmunterrichts, damit der Schüler Zeit hat, sich einzucremen.

b) Hilfsmittel:

- ☒ Arbeit am Laptop ermöglichen;
- ☒ große Lineaturen und Rechenquadrate benutzen.

c) Leistungsmessung:

- ☒ Zeitzugabe;
- ☒ Ausgleich der schriftlichen Note durch mündliche oder projektbezogene Zusatzaufgaben wie Referate oder Buchpräsentationen;
- ☒ Klassenarbeit auf zwei Tage verteilen oder mit mehreren Pausen schreiben.

Eine Erkrankung – drei verschiedene Situationen

Schüler, Klasse 10 Realschule, Rheuma

Auswirkungen auf den Schulalltag:

- ☒ Treppensteigen ist sehr beschwerlich.
- ☒ Schreiben geht nur sehr langsam.
- ☒ Schulranzen ist zu schwer.
- ☒ Pausen auf dem Schulhof sind anstrengend (Kälte, Nässe).
- ☒ Längere Fußwege (Schulweg, Wandertage, Ausflüge) sind nicht möglich.
- ☒ Am Sportunterricht kann der Schüler nur sehr eingeschränkt teilnehmen.

Pädagogische Maßnahmen:

- ☒ Ebenerdiges Klassenzimmer;
- ☒ Zeitverlängerung bei Klassenarbeiten;
- ☒ Hilfsmittel: Schienen und Stiftverdickungen;
- ☒ zweiter Satz Bücher für zu Hause, ein Satz Bücher bleibt in der Schule;
- ☒ Pausen im Schulgebäude;
- ☒ Therapieroller für Ausflüge und Klassenfahrten;
- ☒ Teilbefreiung beziehungsweise Befreiung vom Sportunterricht;



☒ Hausunterricht nach der Stammzelltransplantation;

☒ Beantragung eines Fahrdienstes für den Schulweg.

Schüler, Klasse 8 Realschule, Rheuma

Auswirkungen auf den Schulalltag:

Schmerzen beim Schreiben und in der Folge beeinträchtigte Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit.

Pädagogische Maßnahmen:

Benutzung eines Laptops im Unterricht und bei Klassenarbeiten.

Schülerin, Klasse 8 Gymnasium, Rheuma

Auswirkungen auf den Schulalltag:

☒ Müdigkeit (aufgrund nächtlicher Rheumaschübe);

☒ Bauchschmerzen und Übelkeit;

☒ Schulbücher sind zu schwer.

Pädagogische Maßnahmen:

☒ Die Schülerin kann ohne weitere Erklärungen das Klassenzimmer für etwa zehn Minuten verlassen.

☒ Es steht ein Büchersatz für zu Hause zur Verfügung, ein Büchersatz bleibt in der Schule.

In der [Handreichung „Förderung gestalten“ Modul E](#) finden Sie weitere Beispiele und Antworten auf häufige Fragen zu diesem Thema sowie umfassende Informationen und hilfreiche Tipps.



6.2 Schwierigkeiten im Erwerb von Lesen und Rechtschreiben

Auszüge aus der Handreichung „Förderung gestalten“ Modul C

6.2.1 Häufig gestellte Fragen

Auszug aus Modul C (S.20 – 32)

...

15. Gelten für Schülerinnen und Schüler mit LRS besondere Bestimmungen hinsichtlich der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung?

„Vom Prinzip, dass für alle Schüler gleichermaßen das jeweilige Anforderungsprofil gilt, sind im Hinblick auf die besonderen Probleme des Erwerbs des Schriftspracherwerbs in der Grundschule und in den unteren Klassen der auf der Grundschule aufbauenden Schularten Ausnahmen möglich“⁶.

Der Grund für diese Ausnahmeregelung besteht darin, dass eine Notengebung bei einem verzögerten Erwerb von Lesen und Rechtschreiben zu falschen Prognoseentscheidungen hinsichtlich der Schullaufbahn führen kann. Zudem können Noten unter Umständen den Lernprozess eher stören als fördern, etwa durch nicht notwendige Frustration, wenn Leistungen interindividuell verglichen werden und dabei nicht auf den individuellen Lern- und Entwicklungsstand abgehoben werden.

Schülerinnen und Schülern, bei denen die Klassenkonferenz eine besondere Förderbedürftigkeit durch Beschluss förmlich festgestellt hat, soll – zusätzlich zur Förderung – die Zeit eingeräumt werden, die Defizite aufzuholen. Sie sollen in dieser Zeit nicht durch schlechte Noten für ihre mangelnde Rechtschreibung entmutigt werden.

„Bis Klasse 6 gilt in den Fächern Deutsch und Fremdsprache Folgendes:

- Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden – auch für die Berechnung der Zeugnisnote – zurückhaltend gewichtet.
- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann der Lehrer eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; auch kann der Umfang der Arbeit begrenzt werden.
- Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben als Ersatz der Note oder ergänzend zur Note schriftlich erläutert.

In den übrigen Fächern werden die Rechtschreibleistungen nicht gewertet“⁷.

Es bleibt der Fachlehrkraft überlassen, ob sie eine dieser Formen auswählt oder mehrere Formen gleichzeitig anwendet.

Die Leistungsfeststellung in der Rechtschreibung wird nicht generell ausgesetzt:

Die Notenziffer kann durch alternative Formen der Rückmeldung zu den Leistungen ersetzt werden und dient damit in besonderer Weise der Dokumentation des individuellen Lernfortschritts und der Ermutigung der Schülerin oder des Schülers – das gilt insbesondere für die schriftliche Erläuterung der Leistung.

Die Ziffernnoten sind zu pauschal, um subtile Fortschritte der Schülerinnen und Schüler widerzu-

⁶ VwV vom 22.08.2008, Punkt 2.3.2

⁷ VwV vom 22.08.2008, Punkt 2.3.2



spiegeln. Daher wird die Lehrkraft auf die Möglichkeiten der verbalen Leistungsbeschreibung hingewiesen. Ob diese statt oder neben einer Ziffernote eingesetzt wird, obliegt dem Beurteilungsspielraum der Lehrkraft.

Wie genau die zurückhaltende Gewichtung gestaltet werden kann, wird in der VwV bewusst nicht näher beschrieben, da vor Ort die Verfahren zur Notenermittlung sehr unterschiedlich sind.

Wichtig ist aber folgende Information zur zurückhaltenden Gewichtung:

„Wenn die Note unter zurückhaltender Gewichtung für Rechtschreiben oder Lesen gebildet wurde, wird dies im Zeugnis unter ‚Bemerkungen‘ festgehalten“⁸.

Das gilt für alle drei Formen der zurückhaltenden Gewichtung.

16. Wie ist die rechtliche Ausgangslage, die der besonderen Notengebung bei LRS zugrunde liegt?

Der Lehrkraft kommt die Aufgabe zu, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler nach objektiven Maßstäben zu bewerten. Damit wird die Grundlage sowohl für Versetzungsentscheidungen als auch für Entscheidungen über Bildungswege geschaffen und damit letztlich über den Zugang zu beruflichen Bildungs- und Ausbildungsgängen entschieden.

Bei der Entscheidung für eine Note „muss letztlich die Leistung des Schülers, unabhängig von seinen unterschiedlichen begabungs- oder milieubedingten Voraussetzungen, entscheidend sein. Es ist selbstverständlich Aufgabe der Schule, bei insoweit benachteiligten Schülern im Vorfeld mit ihren pädagogischen und didaktischen Mitteln fördernd und nach Möglichkeit ausgleichend tätig zu sein (Nachteilsausgleich im Sinne der VwV). Wenn aber die Schule in ihrer gewissermaßen richterlichen Aufgabe gefordert ist, den letztlich erreichten Leistungsstand in den Zeugnissen festzuhalten, d. h. zu ‚bezeugen‘, ist ein Ausgleich vom Prinzip her nicht möglich.“

„Allerdings ist das Anforderungsprofil inhaltlich komplex, so dass der Schüler die Möglichkeit hat, Schwächen durch anderweitige Stärken auszugleichen. So sehen die Versetzungsordnungen durchweg Ausgleichsmöglichkeiten vor, Zugangsvoraussetzungen zu weiterführenden Schulen haben oft Durchschnittswerte aus sprachlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Leistungen zur Voraussetzung. Solche Ausgleichsmöglichkeiten sind auch innerhalb eines Faches möglich. So kann ein Schüler gerade im Fach Deutsch mangelnde Rechtschreibleistungen durch Fähigkeiten im Stil, im mündlichen Ausdruck, in der Argumentation, im strukturellen Denken oder in der literarischen Bildung in bestimmten Grenzen kompensieren, wie auch umgekehrt ein Schüler, der hierin schwächer ist, eine Notenverbesserung durch die Beherrschung der formalen Regeln der Schriftsprache erreichen kann.“

„Zugleich wird darauf geachtet, dass die Notengebung, die einerseits für sachliche, objektiv nachvollziehbare Entscheidungen über den weiteren schulischen Bildungsweg des einzelnen Schülers notwendig ist, nicht andererseits in besonderen Ausnahmefällen zu falschen Prognoseentscheidungen führt.“

„So wird Vorsorge getroffen, dass ein Schüler nach einem untypischen und daher voraussichtlich vorübergehenden Leistungsabfall, etwa verursacht durch einen schweren Schicksalsschlag, trotz

⁸ VwV vom 22.08.2008, Punkt 2.3.2



eines nicht ausreichenden Notenbildes versetzt werden kann (vgl. § 1 Abs.3 der VersO für Werkreal-/Hauptschule, Realschule und Gymnasium)⁹.

17. Gelten die Bestimmungen hinsichtlich der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung auch für die Fremdsprachen?

Ja, die Bestimmungen gelten „in den Fächern Deutsch und Fremdsprache“¹⁰.

Denn es geht auch in der Fremdsprache um eine pädagogisch konsequente Veränderung der Notenbildung als Reaktion auf eine allgemeine Störung des Schriftspracherwerbs. Diese zeigt sich schon im Fach Deutsch, bevor mit dem Schrifterwerb in der Fremdsprache begonnen wird. Daher ist auch für die Fremdsprachen kein Raum für eine zurückhaltende Gewichtung gegeben, wenn die Rechtschreibleistungen im Fach Deutsch bis Klasse 6 weitgehend zufriedenstellend sind.

In den Fremdsprachen kann es hilfreich sein im Sinne des Nachteilsausgleichs auf andere Formen der Leistungsbeurteilungen zurückzugreifen, zum Beispiel mündliches Vokabelabfragen statt schriftlicher Tests. Es muss aber gewährleistet sein, dass Verschriftungsleistungen ebenfalls bewertet werden und in die Note einfließen, da sich aus den Hilfen im Sinne des Nachteilsausgleichs keine Absenkung des Anforderungsprofils ergeben darf. Wäre Letzteres der Fall oder würden Leistungen im Rechtschreiben zurückhaltend bewertet, fiel das unter zurückhaltende Gewichtung und wäre im Zeugnis zu vermerken.

18. Gelten die Bestimmungen der VwV zur Leistungsbeurteilung auch für Abschlussprüfungen der weiterführenden Schulen?

Nein.

„In den Abschlussklassen, außer den Abschlussklassen der Grundschulen, und in den Jahrgangsstufen des Gymnasiums sind Ausnahmen von der Verbindlichkeit des allgemeinen Anforderungsprofils nicht mehr möglich. Allerdings gelten auch hier die genannten allgemeinen Grundsätze zum Nachteilsausgleich“¹¹.

Hintergrund dieser Regelung ist Folgender:

Wenn die Anteile des Lesens oder Rechtschreibens wegen der besonderen Lernschwäche zurückhaltend gewichtet wurden, so weicht die Notengebung in diesem individuellen Fall von der für die anderen Schülerinnen und Schüler geltenden Gewichtung ab. Daher ist eine entsprechende Bemerkung im Zeugnis erforderlich. Insbesondere Abschlusszeugnisse würden durch solche Bemerkungen zum Teil wertlos, zum Teil wäre auch ihre bundesweite Anerkennung gefährdet. Zudem könnten dadurch Nachteile bei Bewerbungen entstehen. Daher sind solche Bemerkungen in Abschlusszeugnissen nicht möglich.

Das bedeutet umgekehrt, dass in den Abschlussklassen beziehungsweise in den Jahrgangsstufen des Gymnasiums die besonderen Regelungen der VwV zur Leistungsfeststellung nicht gelten können. Den Schulen bleiben aber folgende Möglichkeiten, um in begründeten Einzelfällen pädagogisch zu reagieren:

Zum einen liegt es im Ermessen der Fachlehrkraft, wie sie oder er „in der Regel“ schriftliche,

⁹ siehe Lambert und andere: Schulrecht Baden-Württemberg. Carl Link Verlag. Stand: 2009, 2. Fundstelle: Kennzahl 2025. Für die Werkrealschule: § 4 Abs. 3 der Werkrealschulverordnung.

¹⁰ VwV vom 22.08.2008, Punkt 2.3.2

¹¹ VwV vom 22.08.2008, Punkt 2.3.2



mündliche und praktische Leistungen gewichtet (§ 7 Abs. 1 Notenbildungs-VO). Daher kann eine diagnostizierte LRS zum Anlass genommen werden, um bei der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler die Gewichtung der mündlichen oder praktischen Leistungen gegenüber den schriftlichen Leistungen zu erhöhen. Allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten.

Zum anderen kann bei Prüfungen ein Laptop benutzt werden, der dann allerdings ein reines Schreibgerät sein muss und insbesondere keine weiteren Hilfsprogramme, auch kein Rechtschreibprogramm enthalten darf.

Mit solchen Maßnahmen ist die Veränderung der äußeren Rahmenbedingungen gemeint – die Anforderung an sich verändert sich dadurch nicht – wie das bei allen Formen der zurückhalten- den Gewichtung der Fall wäre.

Formen des Nachteilsausgleichs können beispielsweise Zeitzugaben, Lesehilfen, Vorlesen schriftlicher Aufgaben oder größere Schrift sein.

19. Gilt die VwV auch für das Abschlusszeugnis der Grundschule?

Die VwV gilt auch für das Abschlusszeugnis der Grundschule.

Insgesamt ist zu unterscheiden zwischen den Abschlusszeugnissen der weiterführenden Schulen und dem Abschlusszeugnis der Grundschule. Erstere dokumentieren Leistungen nach „außen“ (gegenüber Betrieben oder Universitäten). Deshalb ist hier wegen der Anerkennung der Abschlüsse die Vergleichbarkeit der Noten zu gewährleisten.

Das Abschlusszeugnis der Grundschule hat nur innerhalb des Systems „Schule“ eine Bedeutung und damit einen anderen Stellenwert.

Das Abschlusszeugnis der Grundschule bleibt in der Hand der Eltern und wird von der Grundschule nicht an die weiterführende Schule weitergegeben. Die Weitergabe entspräche auch nicht den Intentionen der VwV, wonach die Eltern entscheiden sollen, ob der weiterführenden Schule gegebenenfalls der in der Vergangenheit festgestellte besondere Förderbedarf und die durchgeführten Fördermaßnahmen mitgeteilt werden.

...

6.2.2 Beispiele unterstützender Maßnahmen

Auszug aus Modul C (S. 158 –163)

...

4. Beispiele für visuelle Hilfen

Das Vergrößern von Texten und Übungen, auch aus dem Schülerbuch, ist überhaupt eine gute und praktikable Hilfestellung für Schülerinnen und Schüler mit LRS. Die Unterscheidung mancher Buchstaben mit nur minimalen Unterschieden (/t/-/f/; /d/-/b/; /n/-/h/; ...) fällt schwerer, je kleiner die Schriftgröße ist. Vergrößerte Schulbuchseiten haben außerdem den Vorteil, dass dort Lesehilfen angebracht werden können, wie Sprechsilbenbögen oder Laut-Markierungen.

Von Lehrkräften handschriftlich angefertigte Vokabeltests oder Tests können ebenfalls ein Problem darstellen. Besser geeignet sind übersichtlich gestaltete, gut strukturierte gedruckte Vorlagen mit einem Schriftgrad von mindestens 14 oder sogar 16, Schriften ohne Serifen sind leichter lesbar. Bei Vokabeltests empfiehlt es sich darauf zu achten, dass alle englischen Begriffe links notiert oder zu notieren sind. Hilfen dieser Art sind Beispiele für die Umsetzung



des Nachteilsausgleichs in der Praxis.

Lange Tafelanschriften ins Heft zu übertragen, kann für ein Kind mit visuellen Problemen eine Überforderung sein. Da es Mühe hat, längere Sequenzen zu speichern, wird es immer wieder zur Tafel schauen müssen, die Stelle suchen, an der es zuletzt war, wenige Buchstaben weiterschreiben, erneut suchen, und so weiter. Sinnvoller kann es da sein, eine schnell und sauber arbeitende Mitschülerin oder einen Mitschüler um eine Zweitabschrift zu bitten oder einen deutlich geschriebenen Hefteintrag zu kopieren.

Für das Ablesen von der Wandtafel kann es hilfreich sein, zweifarbig zu arbeiten und zeilenweise abwechselnd (zum Beispiel weiß und gelb) zu schreiben.

...

5. Beispiele für auditive Hilfen

Besondere Sorgfalt ist bei der Erstbegegnung mit neuen Vokabeln geboten, die Klarheit des ersten Eindrucks (visuell und auditiv) ist entscheidend für die Speicherung und Erinnerung.

Eine Schülerin oder ein Schüler mit LRS sollte vorzugsweise vorne sitzen, wo sie oder er deutlich hören und auch die Mundbewegungen der Lehrkraft sehen kann.

Beim Erarbeiten der Vokabeln sollte ein Kind mit LRS dazu angehalten werden, der Aussprache eines Wortes, der Lautierung und der Schreibweise ebenso Aufmerksamkeit zu schenken wie der Wortbedeutung und dem Sinnzusammenhang. Im Einzelfall kann sogar ein Dreierschritt beim Erlernen eines neuen englischen Wortes sinnvoll sein:

Die Schülerin oder der Schüler sollte

1. die englische Aussprache korrekt wiedergeben, dabei sprechsilbenschwingend lesen,
2. die deutsche Bedeutung vorlesen. Erst dann wird das neue Wort im Sinnzusammenhang betrachtet, verwendet und geübt.

Eine neue englische Vokabel wie ein deutsches Wort zu lesen, wird in der Fachdidaktik kontrovers diskutiert. Schülerinnen und Schüler mit begleitenden Hörverarbeitungsschwächen benötigen zumeist einen deutlich häufigeren sprachlichen Input und weitere Fördermaßnahmen in einer Kleingruppe oder Einzelförderung.

....

6. Hilfen zur Grammatik

Es ist sinnvoll, die in einer Klassenstufe zu erarbeitenden Grammatikthemen in Englisch und Deutsch zeitlich, inhaltlich und bezüglich der verwendeten Fachbegriffe aufeinander abzustimmen¹². Werden Farben als Bedeutungsträger verwendet, zum Beispiel für Satzglieder, ist es ratsam, sie verbindlich für die Schule festzulegen.

Die Visualisierung grammatischer Sachverhalte stellt eine große Hilfe insbesondere für die Schülerinnen und Schüler dar, deren Defizite im Satzbau zutage treten. Da englische Sätze zumindest in den ersten Lehrjahren klar strukturiert sind, lassen sich die einzelnen Satzglieder mit farbigen Plakaten gut darstellen. Empfehlenswert ist auch, ein Regelheft für die im Unterricht behandelten Grammatikthemen anlegen zu lassen, das der oben angesprochenen Visualisierung folgt. Möglicherweise ist eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von LRS sehr lange darauf angewiesen, englische Sätze regelrecht zu konstruieren. Kann sie oder er im Förderunterricht oder

¹² Beispiele hierfür sind Personal-, Possessiv- und Reflexivpronomen, Satzarten und Satzglieder sowie Funktion und Gebrauch der Zeiten.



zu Hause anhand dieses Heftes ausreichend üben, können so Schwierigkeiten eher kompensiert werden.

...

8. Umsetzung der VwV für das Fach Englisch

In Modul A der Handreichungsreihe¹³ und in den Kapiteln II.b und II.c in Modul C (siehe Seite 16-32) werden die Vorgaben dargestellt, die sich aus der VwV für die Gestaltung von Unterricht und Schulkonzept sowie die Bewertung von Schülerleistungen ergeben. Dort finden sich Antworten auf Detailfragen, wie zum Beispiel zur Gestaltung der Diagnostik, zur Einbindung der Eltern oder zur Förderung bei Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben ab Klasse sieben.

Entscheidend für alle Fächer ist die Feststellung des besonderen Förderbedarfs durch die Klassenkonferenz, wenn Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben dauerhaft, das heißt etwa ein halbes Jahr, mit der Note „ausreichend“ oder schlechter bewertet werden müssen. Auch schlechte Leistungen im Fach Englisch können ein Hinweis auf das Vorliegen einer LRS sein. Somit kommt den Fachlehrkräften die Verantwortung zu, Schwierigkeiten aufmerksam zu beobachten und bei bestehenden Problemen die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer um die Einberufung der Klassenkonferenz zu bitten.

Mit dem Beschluss der Klassenkonferenz ist die Grundlage für die „zurückhaltende Gewichtung“ gegeben, die einen Zeugniseintrag zur Folge hat. Die Fachlehrkräfte entscheiden wie sie die zurückhaltende Gewichtung gestalten, sollten sich aber in der Klassenkonferenz abstimmen.

Zudem bestimmen die Ergebnisse der Lernstandsdiagnostik Art, Form und Ausmaß der jeweiligen Fördermaßnahmen. Es ist Aufgabe der Englischlehrerinnen und -lehrer, für ihr Fach ein schulisches Konzept zu entwickeln¹⁴.

Kommen Maßnahmen der zurückhaltenden Gewichtung im Fach Englisch zum Einsatz, sind folgende Punkte besonders zu beachten:

Bei der **Beurteilung der Leseleistung** sollte bedacht werden, dass diese nicht nur aus lautem Vorlesen vor der Klasse zu ermitteln ist, sondern den Bereich „sinnerfassendes Lesen (leise oder laut)“ und damit ein Leseverständnis mit einschließt. Eine Leseschwäche hat – wie bereits erläutert – zumeist gravierende Auswirkungen auf das Textverständnis und alle damit zusammenhängenden Aufgaben. Eine zurückhaltende Gewichtung der Leseleistung muss dem Rechnung tragen.

Bezüglich der **Rechtschreibleistung** im Fach Englisch kann beziehungsweise sollte eine Englischlehrerin oder ein Englischlehrer der Klassenkonferenz folgende auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Vorgehensweisen zum Beschließen nahelegen:

- Bei **Diktaten** wird der zu fördernden Schülerin oder dem zu fördernden Schüler eine Alternativaufgabe gestellt, zum Beispiel ein Lückendiktat mit geübten Wörtern.
- In **Vokabeltests** wird die Rechtschreibung weder in Englisch noch in Deutsch bewertet.

¹³ Siehe Kapitel II „Grundlagen“ in Modul A

¹⁴ An dieser Stelle ist kritisch anzumerken, dass Förderkonzepte zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsstörungen bisher immer noch wenig Einzug in die Schulen gehalten haben. In Schulbüchern sind dazu bisher wenig Hilfestellungen enthalten. Auch Fortbildungsangebote sind spärlich gesät. Die Englischlehrer werden daher ausdrücklich ermuntert, selbst aktiv zu werden, sich anhand der angegebenen Literatur umfassend zu informieren, um eigene Konzepte zu entwickeln und in die Diskussion einzubringen. Dies ist – wie bereits erwähnt – umso wichtiger, als jedes verwendete Unterrichtswerk hinsichtlich der Grammatik und des Vokabulars unterschiedlich vorgeht. LRS-Förderung im Fremdsprachenunterricht steckt noch in den Kinderschuhen, weitere Mitstreiterinnen und Mitstreiter werden dringend gesucht.



Die Wörter müssen aber eindeutig, wenn auch fantasievoll geschrieben, erkennbar sein. Die aus ihnen ablesbare Rechtschreibleistung ist als Lernstandsdiagnose auszuwerten und in weitere Fördermaßnahmen einzubeziehen.

- Vokabeltests können auch als Zuordnungstest (Englisch zu Deutsch) oder mit Auswahlantworten gestaltet werden.
- Anstelle eines schriftlichen Vokabeltests kann ein mündlicher Test treten (möglichst nicht vor der Klasse), die Schülerin oder der Schüler kann gewusste Wörter auch diktieren.
- Bei **einer schriftlichen Arbeit** zur Bewertung der Rechtschreibleistung wird der Umfang auf einen für die zu fördernde Schülerin oder den zu fördernden Schüler angemessenen Umfang begrenzt.

Mögliche Hilfen im Sinne des Nachteilsausgleichs, die das Anforderungsprofil einer Aufgabe nicht absenken, können für das Fach Englisch folgendermaßen aussehen:

- Die **allgemeinen Rahmenbedingungen** können auf die besonderen Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler Rücksicht nehmen.¹⁵
- **Anpassung oder Verlängerung der Arbeitszeit:** Die Notwendigkeit dieser Hilfe soll hier noch einmal betont werden. Bei der Fülle von Einzelschritten, die gerade beim Lesen englischer Texte oder Aufgabenstellungen erforderlich sind, um eine korrekte Sinnentnahme sicherzustellen, sollte ein betroffenes Kind zu besonderer Sorgfalt angehalten und ihm daher auch ausreichend Zeit gegeben werden.
- Nutzung von besonderen **technischen oder didaktisch-methodischen** Hilfen, wie
 - Computer oder Laptop als Schreibhilfe.
 - Lesehilfen.
 - größere Schrift.
 - klar strukturierte Arbeitsblätter.
 - Vorlesen von Texten und Aufgabenstellungen.
- **Anpassung der Gewichtung** der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistung auf die Besonderheiten der/des betreffenden Schülerin/Schülers, insbesondere auch eine im Einzelfall sinnvolle stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen. Allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten.
- Abweichen von **äußeren Rahmenbedingungen** (zum Beispiel Sitzordnung).

Diese Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind in allen Klassenstufen und auch in den Abschlussprüfungen anwendbar. Sie können zusätzlich zur zurückhaltenden Gewichtung angewandt werden. Wichtig ist jedoch, dass auch zum Einsatz von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ein Beschluss der Klassenkonferenz notwendig ist.

Sobald die Leistung im Lesen und Rechtschreiben länger als ein halbes Jahr, also dauerhaft, weniger als ausreichend ist, muss die Klassenkonferenz die zurückhaltende Gewichtung beschließen. Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs sind dann begleitende Hilfen.

Außerhalb von Prüfungssituationen sind auch alle weiteren Maßnahmen möglich, die unter visuelle Hilfen, auditiven Hilfen und Hilfen zur Grammatik (siehe Punkt vier bis sechs in diesem Beitrag) aufgeführt wurden.

Um einer Schülerin oder einem Schüler mit LRS zu ermöglichen, das jeweils für alle geltende

¹⁵ Siehe VwV 22.08.2008, Punkt 2.3.1



Anforderungsprofil zu erreichen und um sich eventuell ergebende Härten abzumildern, wird auf bestehende, in anderen Vorschriften festgelegte Ermessensspielräume verwiesen:

- Nachlernfristen,
- Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen,
- zusätzliche Wiederholung von Klassen oder Jahrgangsstufen,
- Ergänzung der Noten durch verbale Beurteilungen,
- Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen.

In der [Handreichung „Förderung gestalten“ Modul C](#) finden Sie weitere Beispiele und Antworten auf häufige Fragen zu diesem Thema sowie umfassende Informationen und hilfreiche Tipps.




7. Anhang

- Informationen zur Kooperation mit Krankenschulen, zu Krankheitsbildern, zu rechtlichen Grundlagen www.schuleundkrankheit.de
- Handreichungsreihe vom Landesinstitut für Schulentwicklung - **Förderung gestalten** - Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen:

Modul A: Förderung an Schulen

In diesem Modul werden die Grundlagen zu Diagnostik und Förderplanung sowie zur Zusammenarbeit mit Partnern dargestellt, die für die individuelle Förderung bei besonderem Förderbedarf oder Behinderungen wichtig sind – unabhängig davon, welcher Förderbedarf im Einzelfall vorliegt.

[Modul A „Förderung an Schulen“](#) zum Download  (4MB)


Modul B: Besondere Schwierigkeiten in Mathematik

Modul B hat den Schwerpunkt „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten in Mathematik“ und unterstützt mit mehrperspektivischen Inhalten eine effektive pädagogische Förderpraxis. Die Beiträge helfen Lehrkräften, Schwierigkeiten in Mathematik zu erkennen und zu verstehen sowie adäquate Angebote zur Prävention und zur Förderung aufzubauen. Die Sicht der Eltern eröffnet eine weitere Perspektive auf das Themenfeld, Hinweise auf Ansprechpartner, Links und Literaturtipps runden die Handreichung ab.

[Modul B](#) zum Download  (5,5MB)

Modul C: Schwierigkeiten im Erwerb von Lesen und Rechtschreiben

Die Verwaltungsvorschrift macht speziell für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) Vorgaben zur Feststellung des besonderen Förderbedarfs und zur Notengebung. Die Autorinnen und Autoren der Handreichung greifen diese Vorgaben auf und zeigen sowohl für die Grundschule als auch für die weiterführenden Schulen wie der Prozess von Diagnostik und Förderung sowie die Leistungsmessung gelingen kann.

[Modul C](#) zum Download  (4,5MB)

Modul D: Herausforderndes Verhalten

Die vorliegende Handreichung gibt durch eine Mischung von Leitfragen, Hinweisen zur Umsetzung und Beispielen Impulse für die Entwicklung von Schulkonzepten und Unterricht. Ziel ist es, dass Schulen und Lehrkräfte ihre zum Teil bereits bestehenden Handlungsmöglichkeiten erkennen, ausschöpfen und erweitern. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung eines grundlegenden Verständnisses von Schwierigkeiten im Verhalten und in der Aufmerksamkeit. Die Darstellung von Ursache, Verlauf oder Therapieform bei verschiedenen Störungsbildern rückt in den Hintergrund.

[Modul D](#) zum Download  (11 MB)

Modul E: Chronische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen mit Auswirkungen auf den Schulalltag

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf - Chronische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen mit Auswirkungen auf den Schulalltag - Hintergründe, Handlungsmöglichkeiten, Perspektiven. Chronische Erkrankungen treten häufiger auf, als allgemein angenommen wird. Sie sind aufgrund der verschiedenen Krankheitsbilder, Verlaufsformen und Schweregrade sehr unterschiedlich. Von Lehrkräften kann daher nicht erwartet werden, dass sie zum „medizinischen Experten“ werden. Trotzdem ist ein Grundwissen notwendig, um Auswirkungen von chronischen Erkrankungen auf den Schulalltag erkennen und Anknüpfungspunkte für die Förderung finden zu können.

[Modul E](#) zum Download  (12,5 MB)



- **Broschüre der BzGA** (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung): [„Chronische Erkrankungen als Problem und Thema in Schule und Unterricht“](#) Handreichungen für LehrerInnen der Klassen 1 bis 10 (kostenlose Bestellung unter www.bzga.de)
- **Autismus/Autismusspektrumsstörungen**
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 2009: Handreichung zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit autistischen Verhaltensweisen: enthält Grundlageninformationen, erläutert den Auftrag der Schule und gibt Umsetzungshilfen, insb. Kap. 3.4. Aspekte schulischer Förderung
<http://www.schule-bw.de/schularten/sonderschulen/autismus/empfehlungen/Autismus-Handreichung.pdf>
- **LRS**
Universität Konstanz: Chancengleichheit bei Legasthenie und Dyskalkulie – der Rechtsrahmen für Nachteilsausgleich und Notenschutz: Darstellung der rechtlichen Situation in Baden-Württemberg bzgl. Nachteilsausgleich bei LRS und Dyskalkulie
<http://www.legasthenie-lvl-bw.de/bilder/hauptFr/MANUSKRIP-T-Karlsruhe-Handout1.pdf>